

Vertragsbedingungen

Vergabeverfahren 26-51 Feuerwehrfahrzeug (Fahrgestell und Aufbau)

Als Vertragsbedingungen gelten in folgender Reihenfolge:

- 1.) die Vergabeunterlagen
- 2.) die weiteren besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Seesen (Stand: Januar 2022), welche als Anlage 5 beigefügt sind
- 3.) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), welche als Anlage 7 beigefügt sind.
- 4.) Angebot des Auftragnehmers.

Die Vergabestelle verweist hier ausdrücklich auf die Ausschlussgründe des § 57 VgV. Zu beachten ist insbesondere, dass bereits die **Beifügung der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen durch den Bieter eine Änderung der Vergabeunterlagen i. S. d. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV und somit einen Ausschlussgrund darstellen kann.** Angebote dürfen daher weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters enthalten, noch auf diese verweisen.

Der Auftraggeber bedingt sich hiermit aus, dass etwaige Vorverträge, in den Vergabeunterlagen nicht als Vertragsbestandteile aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder Klauselwerke oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil werden. Stellt ein Bieter mit seinem Angebot abweichende Zahlungsbedingungen auf, entfalten diese infolge der hiesigen Abwehrklausel des Auftraggebers im Falle einer Auftragserteilung keine rechtliche Wirkung, vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2019, X ZR 86/17.

Änderungen an den Vergabeunterlagen – hierzu gehören auch die Anlagen, die Leistungsbeschreibung, etc. – sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Zuschlagsverbot bei Bezug eines Bieters zu Russland

Das am 08.04.2022 veröffentlichte 5. EU-Sanktionspaket im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat unmittelbare Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen – z. T. auch außerhalb der EU-Vergaberichtlinien. Verboten sind demnach seit dem 09.04.2022 sowohl Auftragsvergaben an Unternehmen mit Bezug zu Russland im Sinne der EU-Richtlinie 833/2014 (Russland-Embargoverordnung) als auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises, soweit auf diese zugezogenen Unternehmen mehr als 10 % des Auftragswertes entfallen. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, ist vom Bieter die Eigenerklärung RUS (Anlage 6) abzugeben und diese zusammen mit dem Angebot einzureichen.